

SATZUNG

vom 26. Oktober 1994

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. April 2012

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen »Bund der Selbständigen Stadtbezirk Mühlhausen e.V.« und hat seinen Sitz im Stadtbezirk Mühlhausen.

Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Cannstatt eingetragen werden. Der Verein und alle seine Mitglieder sind Mitglied des Bundes der Selbständigen, Landesverband Baden-Württemberg e. V. Deutscher Gewerbeverband.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Verein aus dem Bund der Selbständigen, Landesverband Baden-Württemberg e.V. Deutscher Gewerbeverband austritt. Damit erlöschen die Mitgliedschaft des Vereins und die Mitgliedschaften aller Mitglieder des Vereins.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluß aller Selbständigen (Industrie, Handel, Handwerk, Gärtner und Landwirte sowie freiberuflich Tätige) des Stadtbezirks Mühlhausen und Steinhaldenfeld zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene und - soweit die Mitgliedschaft beim Bund der Selbständigen, Landesverband Baden-Württemberg e.V. Deutscher Gewerbeverband besteht - Unterstützung des Bundes der Selbständigen auf Bundes- und Landesebene.

Der Verein soll

- a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt halten, um die Anliegen aller Selbständigen zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
- b) die Mitglieder über Gemeindeangelegenheiten stets aufklären,
- c) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam machen,
- d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen,
- e) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen,
- f) - soweit die Mitgliedschaft beim Bund der Selbständigen, Landesverband Baden-Württemberg e.V. Deutscher Gewerbeverband besteht - durch Mitwirkung in den überörtlichen Organisationen dem Bund der Selbständigen, Landesverband Baden-Württemberg e. V. und Bundesverband, zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes beitragen,
- g) den Kontakt zu anderen selbständigen Vereinigungen pflegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Handeltreibende,
 - b) Handwerker,
 - c) Gewerbetreibende,
 - d) Klein- und Mittelindustrielle,
 - e) Gärtner, Landwirte und Weingärtner,
 - f) freiberuflich Schaffende,
 - g) Führungskräfte in Betrieben, die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind.
- Zu a) - f): Firmenmitgliedschaft ist möglich, wobei jeweils ein Vertreter zu benennen ist.

2. Über den Aufnahmeantrag an den Vorstand entscheidet der Ausschuß. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von 1 Monat beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand),
- b) durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übergehen,
- c) durch Ausschuß, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Ausschuß auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen miteingeschriebenem Brief zugestellten Ausschlussbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch,

- d) durch Auflösung des Vereins.

4. Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Ausschusses. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme, die nur innerhalb der Firma übertragbar ist.

Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende angemessene Umlage erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Vorstand

- Er besteht aus:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Stellvertreter,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassier.

2. Ausschuss

- Er besteht aus:
- a) den 4 Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Stadtteilsprechern
 - c) den Fachgruppenvorsitzenden oder deren Stellvertretern.

3. Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende alleine und die übrigen Vorstandsmitglieder je zu zweit vertretungsberechtigt sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuß ihm übertragen.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.

Im Einzelnen hat

- a) **der Vorsitzende**, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, zu Mitgliederversammlungen, Ausschuß- und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten,
- b) **der Schriftführer** die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen,
- c) **der Kassier** die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **2 Jahren** gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschußmitglieder sein. Die Wahlen erfolgen offen, jedoch schriftlich und geheim, wenn dies von 10% der Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuß für die Wahl des Vorsitzenden.

§ 9 Ausschuss

Bei der Wahl der Ausschußmitglieder ist auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten.

Er hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen.

Gemeinderäte, die dem Verein angehören und sachkundige Personen können beratend zu Ausschußsitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Ausschuß.

Für die Ausschußmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuß Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Das gleiche gilt für die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vorsitzenden. Der Ausschuß berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlußfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung, und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder (siehe Schlußbestimmung § 13). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Ausschuss wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei der ersten Wahl nach Verabschiedung dieser Satzung werden die Ausschußmitglieder auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlußfassung alle Angelegenheiten des Vereins.

Zu ihrer **Obliegenheit** gehören:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Beschlußfassung über den Ein- bzw. Austritt aus dem Bund der Selbständigen, Landesverband Baden-Württemberg e.V. Deutscher Gewerbeverband
- d) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und evtl. erforderlichen Sonderumlagen,
- e) die Beschlußfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins,

- f) die Änderung der Vereinssatzung,
- g) Entlastung des Vorstandes,
- h) Beschlußfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche **Mitgliederversammlung** statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Grundes oder auf Beschluß des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muß außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe Schlußbestimmung § 13), im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen und der Beschluss über den Austritt bzw. Eintritt beim Bund der Selbständigen, Landesverband Baden-Württemberg e.V. Deutscher Gewerbeverband bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Satzungsänderung wird erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung, erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch Rundbrief und Angabe der Tagesordnung. Anträge müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

§11 Fachgruppen

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können Fachgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden. Sie können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Ausschusses bedarf. Für Maßnahmen der einzelnen Fachgruppen ist jeweils eine gesonderte Kasse zu führen, die ebenfalls von den Kassenprüfern des Hauptvereins zu prüfen ist.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter einer Fachgruppe gehören Kraft ihres Amtes dem Ausschuß des Vereins an.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes »Auflösung des Vereins« mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Soweit die Mitgliedschaft beim Bund der Selbständigen, Landesverband Baden-Württemberg e.V. Deutscher Gewerbeverband besteht, ist zuvor entsprechend der Satzung des BDS-Landesverbandes Baden-Württemberg dem Landesvorstand oder einem von ihm benannten Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, und zwar in einer Ausschußsitzung und in der anschließenden Mitgliederversammlung.

Dieser § 12 gilt auch, wenn der Verein aus dem BDS-Landesverband Baden-Württemberg ausscheiden will.

Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung einer gemeinnützigen Sozialeinrichtung zugeführt.

§ 13 Schlußbestimmung

Bei Abstimmungen werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 1994 beschlossen.
In dieser Form wurde die Satzung geändert in der Mitgliederversammlung vom 25. April 2012

Stuttgart, den 25. April 2012